

Einreicher: Bürgermeister

⊗ öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 514-23

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Ortschaftsrat Trabititz	28.08.2023					
Ortschaftsrat Schwarz	31.08.2023					
Finanzausschuss	04.09.2023					
Haupt- und Vergabeausschuss	07.09.2023					
Stadtrat	21.09.2023					

Betreff:

2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale)					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale).

Erläuterung/Begründung:

Die Sondernutzungsgebührensatzung regelt den Umgang mit Gebühren, die bei der Nutzung öffentlicher Fläche entstehen und in diesem unmittelbaren Zusammenhang durch die Stadt erbrachte Dienstleistung und deren Höhe.

Um die gestiegenen Energiekosten decken zu können, soll die Pauschale für die Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Satzung über Erlaubnisse über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten erhöht werden.

Beim Weihnachtsmarkt 2022 wurden 2.431 kWh verbraucht. Unter Berücksichtigung der Strompreisbremse verteilt auf die Anzahl der Buden ergibt dies eine Belastung für die Stadt in Höhe von ca. 48,00 Euro je Bude. Diese sollen nun umgelegt werden.

Anlagenverzeichnis:

2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale)

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input checked="" type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im Finanzplan		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		